



VOLLSCHRIFT

des Tonbandprotokolles vom 28. Juni 2018

aufgenommen vor dem Bezirksgericht Schärding

Richter: Dr. Alois Reifinger

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Ernst Sperl
Achleiten 139
4752 Riedau

Beklagte Partei

Gemeinde Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

vertreten durch
Puttinger Vogl Rechtsanwälte GmbH
Claudistraße 5
4910 Ried/Innkreis
Tel.: 07752/82 4 09

Wegen:

sonstiger Streitgegenstand – allgem. Streitsache/Unterlassung

Gem. § 138 ZPO wird an die bisherigen Verfahrensergebnisse angeknüpft.

Verlesen wird das Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen Ing. Martin Aigner und die Eingabe des Klägers vom 3. Juni 2018.

Der Richter gibt bekannt, dass nach dem Gutachten eindeutig feststeht, dass das ortsübliche Maß nicht überschritten wird. Ob eine direkte Blendung durch eine Blende vermeidbar ist, diese Straßenlampe verwaltungsrechtlich gar nicht notwendig ist, ist keine Frage des Zivilrechtes, sondern des Verwaltungsrechtes.

Der Kläger bringt vor, dass zum Zeitpunkt der Klageeinbringung die Blendung deutlich höher war, aber am 27. Juli 2017 wurde der Blendwinkel umgestellt.

Die beklagte Partei bestreitet und bringt vor, dass die Straßenlampe seit Aufstellung dem ortsüblichen Maß entsprochen hat. Außer Streit gestellt wird, dass die Leuchtkraft der Lampe aber unverändert geblieben ist.

Der Kläger beantragt, dass er nur jene Kosten zu zahlen hat, die er zahlen hätte müssen, wenn er nach Umstellung des Blendwinkels die Klage auf Kosten eingeschränkt hätte.

Sohin verkündet der Richter den Schluss des Verfahrens. Die Beklagtenvertreterin legt Kostennote. Der Beklagte wird darüber belehrt, dass er das Recht hat binnen zwei Wochen zu der Kostennote entsprechend Stellung zu nehmen bzw. Posten zu monieren.

Sohin verkündet der Richter das

Urteil:

Das Klagebegehren des Inhalts:

Die beklagte Partei sei bei sonstiger Exekution schuldig, es zu unterlassen, Licht auf das Grundstück des Klägers zu emittieren, welches eine solche Intensität erreicht, dass dadurch die Möglichkeit der Nutzung der Liegenschaft und insbesondere die bisher bestanden Verhältnisse der Schlafqualität normal empfindender Personen, die sich in den Wohnräumen aufhalten, wesentlich gestört werde, wird abgewiesen.

Die beklagte Partei ist weiters schuldig binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die Verfahrenskosten, deren Höhe der Urteilsausfertigung vorbehalten wird, zu ersetzen.

Zur Urteilsbegründung verweist der Richter auf das abgeführte Beweisverfahrens, insbesondere auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen, der in seinem Gutachten darlegt, dass die Lichtemissionen der gegenständlichen Straßenbeleuchtung weder im Bezug auf die Leuchtkraft, noch auf die direkte Blendung das nötige Maß überschreiten. Die mittlere und vertikale Beleuchtungsstärke erreicht lediglich einen Wert von 0,5 lx (Lux).

Der Sachverständige hat auch dargetan, dass es sich um eine übliche, für die Straßenbeleuchtung eingesetzte, Leuchte handelt. Die Leuchtkraft entspricht den technischen

Erfordernissen und die gemessene mittlere und vertikale Beleuchtungsstärke ist wesentlich geringer, als die in der ÖNORM aufscheinenden Lichtemissionen.

Das Klagebegehren war daher abzuweisen.

Der Kläger wird darüber belehrt, dass er eine zwei Wochen Frist hat nach Übermittlung des Protokolls dem Gericht bekannt zu geben, ob er eine Berufung beantragt, oder nicht.

Der Kläger wird sich die Berufungsanmeldung noch überlegen. Er wird jedenfalls diesbezüglich belehrt, dass er 14 Tagen nach Übermittlung des Protokolles eine Frist hat, diese anzumelden.

Ende: Uhr

Dauer:

Der Richter:

F.d.R.d.Ü.